

An Detlef Kämmerer und
den Planungs-Bau- und Umweltausschuss

**Modifizierter Antrag
zur Sitzung des Planungs- Bau- und Umweltausschusses 29.06.2026**

**Änderung der Entwässerungssatzung zur Starkregenvorsorge, für die gem. Aussage
der unteren Wasserbehörde allein die Stadt Bergneustadt Verantwortung hat.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage:

Die Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde für das Regenwasser aus dem Baugebiet Wiedenest Süd betrifft nur die Drosselkanäle und den Hochwasserschutz an der Dörspe.

Der Sülemicker Bach und der Hornbruchsiefen sind nach Lesart des Kreises, wegen ihrer kleinen Einzugsgebiete, nicht Hochwasser relevant und darum nicht in der Hochwassergefahrenkarte aufgenommen.

Eine Gefährdung der Anlieger durch Hochwasser sei somit nicht gegeben.

Die Starkregenniederschlagsgefahren werden vom Kreis nicht geprüft.

Die Vorsorge dafür ist **ausschließlich Aufgabe der Kommunen**/der Stadt Bergneustadt.

Die bis jetzt geplanten RegenRückhalteKavernen sind von der Dimensionierung her,

- nur für ein Zweijähriges Ereignis ausgelegt.
- decken einen zahlenmäßig großen Anteil der Starkregenereignisse ab.
- (aber) laufen statistisch alle 5 Jahre über.

Größere RegenRückhalteKavernen für ein 5, 10 oder mehr-jähriges Ereignis wären

- an den geplanten Stellen (jeweils untere Bahnhofstraße) räumlich nur schwer zu verwirklichen.
- ausgesprochen teuer in der Herstellung. (für Stadt und Niederschlagswassergebühr)
- die meiste Zeit nicht vollständig genutzt.(leer)

Anlass für den Antrag zur Änderung in der Entwässerungssatzung:

Eine Versickerung ist, wie im Gutachten zu Wiedenest Süd vage angenommen und im Gutachten zum benachbarten Schlöten II ordentlich festgestellt, nicht möglich.

Die dezentrale Regenrückhaltung über **Zisternen wird im Bebauungsplan Schlöten II vorgeschrieben!**

Die dezentrale Regenrückhaltung über Zisternen wird im Bebauungsplan Wiedenest Süd nicht einmal genannt. Im Text heißt es lediglich:

„Die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist in der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt geregelt.“

Antrag zur Änderung in der Entwässerungssatzung

Antrag A:

Damit die Stadt Bergneustadt ihrer Verantwortung zur Vorsorge bei den zu erwarteten Starkregenniederschlagsereignissen nachkommt, beschließt der Ausschuss/Stadtrat die Entwässerungssatzung dahingehend zu ändern, dass das Erstellen einer angemessenen **Zisterne verpflichtend vorgeschrieben** wird.

Antrag B:

Damit die Stadt Bergneustadt ihre Verantwortung zur Vorsorge bei den zu erwarteten Starkregenniederschlagsereignissen anzeigt, beschließt der Ausschuss/Stadtrat die Entwässerungssatzung dahingehend zu ändern, dass das Erstellen einer angemessenen **Zisterne empfohlen wird und die zusätzlichen Bau- und Unterhaltungskosten durch weitere Regelungen gefördert werden.**

Begründung für weitere Antragsteile:

Eine Zisterne hilft der Stadt bei Starkregenereignissen Wassermassen zurückzuhalten. Der Bau einer Zisterne nur für die Grundstücks-/Gartenbewässerung allein, erspart lediglich Frischwassergebühren und wird sich auch nach aktueller Aussage der Stiftung Warentest 06/26 nie amortisieren. Deshalb schlagen wir ergänzend zu A oder dringlich zu B eine zusätzliche Förderung (C) vor.

Antrag C:

Damit Bauwillige die zusätzlichen Kosten für eine angemessen dimensionierte Zisterne von der Stadt Bergneustadt gefördert bekommen, ohne dass die Stadt aus dem Haushalt zusätzliche Mittel bereitstellen muss, soll in der Entwässerungssatzung auch geregelt werden, dass

- a) für die **Nutzung des Zisternenwassers im Haus** (WC-Spülung und Waschen) keine zusätzlichen Durchflussmesseinrichtungen (Abwasser) eingerichtet werden müssen und eine **zusätzliche Schmutzwasserberechnung entfällt.**
- b) für die an eine Zisterne angeschlossene Dachablauffläche eine nur zur Hälfte (50%) berechnete Fläche für die Niederschlagswassergebühr (wie bei Gründach oder Ökopflaster) angerechnet wird.

Anmerkung: Eine Förderung über **Ca) UND Cb)** sollte ausgeschlossen sein, denn für das über a) anfallende zusätzliche Schmutzwasser ist die volle Niederschlagswassergebühr zu berechnen. Auch eine 100%ige Befreiung von der Niederschlagswassergebühr soll ausgeschlossen werden, da zumindest der Notüberlauf an den Regenwasserkanal angeschlossen sein muss.

Die Zisternen sollen dazu dienen, bei Starkregenereignissen die kurzfristig anfallenden Wassermengen infolge zunehmender Flächenversiegelung dezentral zwischenzuspeichern und gedrosselt z.B. in die Dörspe abzugeben, um teure RegenRückhalteBecken zu sparen.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender